

Gesetzliche und private Unfallversicherung im Vergleich

	Gesetzliche Unfallversicherung	Private Unfallversicherung
Träger	SVLFG als LBG	Unternehmen der Versicherungswirtschaft (zum Beispiel Aktiengesellschaften, Versicherungsvereine, öffentlich-rechtliche Versicherer)
Aufsicht	gesetzliche Rechtsaufsicht durch das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS)	gesetzliche Rechtsaufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Grundlage, Beginn	Gesetz (SGB VII), ab Vorliegen der Voraussetzungen	Vertrag, ab vereinbartem Versicherungsbeginn
Änderung der Grundlage für die Zukunft	nur durch Gesetz	durch Vertragsänderung
Versicherte Person/ Tätigkeit	entsprechend SGB VII, beschränkt auf jagdlichen Bereich	nach Vertragsgestaltung (jagdliche + jagdnahe Tätigkeiten/Personen)
Ausschluss der Versicherung	nicht möglich (auch nicht bei Unfallhäufigkeit)	durch Vertragsgestaltung/Kündigung
Entbindung des Unternehmers von seiner Haftung gegenüber versicherten Personen	ja	nein (Haftungsrisiko verbleibt über Höchstversicherungssumme hinaus)
Präventionsleistungen	prioritäre Aufgabe ("Verhütung vor Vergütung")	keine
Leistungen	ambulante und stationäre Heilbehandlung, Verletztengeld, Unfallrenten, Hinterbliebenenrenten, Rehabilitationsleistungen, Berufshilfe, Wohnungshilfe, Pflegekosten (entsprechend SGB VII)	einmalige Geldleistung bei Voll-/Teil-Invalidität und Tod (keine Renten), Bergungskosten, kosmetische Behandlung (entsprechend Vertragsgestaltung);
	Berufskrankheiten sind versichert	Berufskrankheiten sind grundsätzlich nicht versichert; Ausnahme: Parasitose (Infektionskrankheiten, die durch Parasiten verursacht werden)
	kein Schmerzensgeld	kein Schmerzensgeld
	keine Höchstversicherungssumme, mit "allen geeigneten Mitteln", lebenslange Leistungsansprüche	Höchstversicherungssumme; keine Leistungen nach Erreichen der Versicherungssumme
	Unfallrente nach abstrakter "Minderung der Erwerbsfähigkeit", grundsätzlich bei Arbeitnehmern/ähnlichen Personen ab 20 Prozent, für Unternehmer ab 30 Prozent; tatsächliche Einkommenseinbuße ist nicht Voraussetzung	Unfallrente nach tatsächlicher "Minderung der Erwerbsfähigkeit"
Möglichkeiten der Leistungsverbesserung	im Rahmen der Zusatzversicherung für Geldleistungen ohne Risikoprüfung/ohne Ablehnungsmöglichkeit	im Rahmen von Ergänzungsverträgen mit Risikoprüfung/Ablehnungsmöglichkeit
Prioritäre Leistungsverpflichtung	vorrangige Leistungspflicht der gesetzlichen Sozialversicherung	nachrangige Leistungspflicht (nur, wenn gesetzliche Sozialversicherung nicht eintritt)
Was wird mit dem Beitrag finanziert?	Leistungsaufwendungen mit Zuordnung zur Risikogruppe Jagden des Vorjahres sowie solidarische Tragung nicht zuzuordnender Leistungen, zuzüglich Grundbeitrag zur Finanzierung der Verwaltungs-/Verfahrens- und 70 Prozent der Präventionskosten	Leistungen in Abhängigkeit von Höhe und Umfang der Leistungen, Verwaltungskosten, Vermittlungsprovisionen und Gewinnmarge
	darüber auch Leistungsaufwendungen aus Unfällen der Vergangenheit (insbesondere Renten)	keine Leistungen für Unfälle der Vergangenheit
Beitragshöhe	durchschnittlich 398,22 Euro pro Jahr (am Beispiel von 450 Hektar bejagbarer Fläche)	mit Beitrag an Landesjagverband abgegolten oder geringer Beitrag circa 20 Euro pro Jahr
Beitragsschuldner	Unternehmer	Versicherungsnehmer
Klärung von Streitigkeiten	Sozialgerichtsverfahren (in Leistungsfragen kostenfrei, Gericht wirkt auf Präzisierung der Anträge hin, kein Anwaltszwang beim Sozial- und Landessozialgericht)	Zivilgerichtsverfahren (Anwaltszwang, Antragsverfahren)
Mitwirkung	ehrenamtliche Mitwirkung über Sozialwahl möglich	grundsätzlich keine Mitwirkung